

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 22. November 2016 aufgrund von § 2 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2013 (KABl. 2014 S. 2), den folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses
für die Rechnungsjahre 2016 und 2017**

vom 22. November 2016

§ 1

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 vom 23. November 2015 (KABl. 2016 S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann